

16. März 2020

Ministerpräsident Söder ruft Katastrophenfall wegen Coronavirus aus Aktuelle Informationen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Am 16. März 2020 hat Ministerpräsident Markus Söder wegen des Coronavirus den Katastrophenfall in Bayern vorerst einmal für 14 Tage ausgerufen. Der Ministerpräsident hat hervorgehoben, dass die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung einschneidend sind, in Bayern aber die Arbeit weitergehen und auch die Versorgung aufrecht erhalten werden soll. Anlass zur Maßnahmenentscheidung ist die aktuelle Einschätzung, wie Bayern für die gesamte Bevölkerung mit dieser gewaltigen Herausforderung bestmöglich umgehen kann.

Einen Überblick darüber, was das bedeutet, welche Regeln nun gelten, was jeder einzelne nun zu beachten hat und was auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wichtig ist, geben wir nach den zu, Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Informationen. Sobald nähere Details und auch zusätzliche Informationen vorliegen, werden diese bekannt gemacht:

I. Wirtschaft – inkl. Land- und Forstwirtschaft

- Es wird eine Soforthilfe für Betriebe geben, die unmittelbar in Not geraten. Es sollen Hilfen zwischen 5.000 und 30.000 Euro unbürokratisch abgerufen werden können. Näheres zu Anlaufstellen und Abwicklung wird noch bekannt gegeben.
- Steuerstundungen ohne Zinszahlungen können beansprucht werden.
- Die LfA erhält einen Bürgschaftsrahmen von 500 Mio. Euro für Kredite für die normalen Banken; Ausfallbürgschaften werden erhöht. Mittelständische Betriebe – inkl. Familienunternehmen – gehen hier im Bedarfsfall auf ihre Hausbank zu, die sich um alles weitere kümmert.
- Der gegründete Bayernfonds bietet dem Staat die Möglichkeit, sich an großen und systemrelevanten Unternehmen zu beteiligen und diese vor einem drohenden Bankrott zu bewahren. Somit kann der Betrieb am Laufen gehalten werden. Nach einer gewissen Zeit kann sich der Staat wieder zurückziehen.
- Bayern ist angesichts der zuvor erläuterten Punkte bereit, hier einen Schutzschirm von bis zu 10 Mrd. Euro mit dem Ziel zu setzen, die Liquidität zu erhalten

II. Allgemeines Leben

- Es gibt vorerst keine Ausgangssperre: Jeder kann weiterhin zur Arbeit gehen, sich selbst, seine Familie und andere Menschen versorgen. Alles andere darüber hinaus sollte überlegt werden, ob es wirklich notwendig ist.
- Veranstaltungen sind nicht mehr erlaubt, außer im unmittelbaren privaten Umfeld. Dies gilt bis Ende der Osterferien am 19. April. Ausnahmegenehmigungen können laut Staatskanzlei auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, "soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist".
- Ab 17. März wird alles geschlossen, was unter den Bereich Freizeiteinrichtungen fällt. Dazu gehören: Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnessstudios, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser.

- Ab 18. März für den Gastronomiebereich: Generell bleiben nur Speiselokale und Betriebskantinen geöffnet. Die Öffnungszeiten sind von 6 bis 15 Uhr. In den Lokalen muss ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Gästen eingehalten werden. Es dürfen maximal 30 Personen in einer Lokalität sein. Nach 15 Uhr ist eine Versorgung nur noch "ToGo", per Lieferservice und Drive-In möglich.
- Alle Ladengeschäfte des Einzelhandels bleiben geschlossen. Ausgenommen sind für die alltägliche Versorgung der Bevölkerung: Alle Geschäfte im Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Bau- und Gartenmärkte, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Post, Tierbedarf, Tankstellen, Reinigungen und der Onlinehandel.
- Alle Betriebe bleiben offen, genauso wie der öffentliche Nahverkehr.
- Es werden Grenzkontrollen zu Österreich eingeführt. Deutsche dürfen jederzeit noch zurück nach Deutschland einreisen, der Warenliefer- und Pendlerverkehr werden aufrechterhalten.

III. Medizinischer Bereich

- Notfallnummern und Gesundheitsämter werden personell deutlich aufgestockt.
- Die Testkapazitäten werden deutlich ausgebaut. Tests werden nur dann vorgenommen, wenn Symptome vorhanden sind, um eine Überlastung zu verhindern.
- Krankenhäuser werden komplett auf die Behandlung von Corona ausgerichtet. Unikliniken werden von Forschung auf die Versorgung umgestellt.

Bauernpräsident Heidl hat Staatsregierung um Strategiegipfel gebeten

Bereits Freitag, 13.03.2020, hat sich Bauernpräsident Walter Heidl an Staatsministerin Michaela Kaniber gewandt, einen Strategiegipfel der bayerischen Land- und Ernährungswirtschaft angesichts der Herausforderungen durch den neuartigen Corona-Virus abzuhalten, um die Funktionalität der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Lebensmittelkette im Sinne der Versorgungssouveränität in Bayern bestmöglich zu gewährleisten.

Die Vorkehrungen zum Umgang mit COVID-19 führen auch in der Agrarwirtschaft und damit auch für unsere Landwirtschaftsbetriebe zu Erschwernissen. Und damit drohen enorme Herausforderungen und auch Zusatzkosten sowie Verluste. Zum Beispiel stehen für die Betriebe, die auf Saisonarbeitskräfte angewiesen sind, schnell riesige Probleme an, wenn die Saisonarbeiter angesichts der Situation in Deutschland nicht einreisen wollen oder deren Herkunftsländer Reiserestriktionen vorsehen. In Fall von Quarantänen an Verarbeitungsbetrieben kann eine Stilllegung des Betriebs zur Diskussion stehen (z.B. Schlachtbetriebe, Molkereien). Was ist dann mit der Abholung und Tiertransport (Logistik) und letztlich den Folgen für den Tier haltenden Betrieb? Was ist mit Kosten und Verlusten bzw. welche staatlichen Hilfen braucht es und welche sind schon vorgesehen (z.B. Steuermaßnahmen, Kreditbürgschaften, Finanzhilfen)? Das bayerische Landwirtschaftsministerium kümmert sich nach Kräften um die Klärung der vielfältigen Fragen, so wie es die Umstände zulassen.

Neben der Bayerischen Staatsregierung setzt sich der Bayerische Bauernverband auch zur Klärung drängender Fragen auf Bundesebene und europäischer Ebene für zeitnahe Klärungen mit Fristen, flexibleren Auslegungen und auch einem Aussetzen von Beratungsverfahren angesichts der Ausnahmesituation mit dem Corona-Virus ein.

Spezielle Informationen und Hinweise

Land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeberbetriebe: Folgen einer Pandemie

Die Ausbreitung des Coronavirus (2019-nCov) wirft viele Fragen auf. Hier geben wir Ihnen über Informationen von vbw und BDA einen kurzen Überblick über arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen und arbeitsrechtliche Reaktionsmöglichkeiten.

Pflicht zur Arbeitsleistung

Die Pflicht zur Arbeitsleistung wird grundsätzlich nicht berührt. Dem Arbeitnehmer steht kein generelles Zurückbehaltungsrecht zu, weil sich die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung, z. B. auf dem Weg zur Arbeit oder durch Kontakte am Arbeitsplatz, erhöht. Er ist weiterhin verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen sowie den Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten. Es obliegt dem Arbeitgeber, einzelne Arbeitnehmer in Ausnahmefällen (bei einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit) von ihrer Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung zu entbinden.

Betriebsrisiko

Sollte der Arbeitgeber im Fall der Erkrankung einer großen Zahl von Arbeitnehmern den Betrieb nicht aufrechterhalten können, trägt er das Betriebsrisiko, soweit Arbeitnehmer arbeitswillig und -fähig sind. Folgende Maßnahmen können helfen, um übermäßige Belastungen abzuwehren:

- Anordnung von Kurzarbeit
- Anordnung von Überstunden bei Notlage
- Freistellung eines Mitarbeiters bei Verdacht einer ansteckenden Erkrankung

Arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat der Arbeitgeber die Pflicht, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gewährleisten und ihm möglich und zumutbar sind. Der Arbeitgeber kommt seiner gesundheitlichen Fürsorgepflicht unter anderem durch die Aufstellung und Durchführung von „Pandemieplänen“ nach. Die Arbeitnehmer sind nach §§ 15, 16 ArbSchG verpflichtet, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und dessen arbeitsschutzrechtlichen Weisungen nachzukommen.

Behördliche Maßnahmen

Im Falle des Ausbruchs einer Pandemie kann die zuständige Behörde diverse Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) treffen, beispielsweise die Quarantäne und das berufliche Tätigkeitsverbot.

Entgeltfortzahlungsanspruch

Ist der Arbeitnehmer infolge der Krankheit arbeitsunfähig, so hat er Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nach § 3 Abs.1 EFZG. Allerdings kommt ein Entgeltfortzahlungsanspruch nur dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer hinsichtlich der Erkrankung kein Verschulden trifft. Ein Verschulden kommt u.a. in Betracht, wenn der Mitarbeiter im Rahmen einer Privatreise gegen eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes verstoßen hat. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers die für die Entstehung der Krankheit erheblichen Umstände im Einzelnen darzulegen. Verletzt der Arbeitnehmer diese Mitwirkungspflichten, so geht dies zu seinen Lasten.

Vorbeugende Maßnahmen

Zur Verhinderung größerer Betriebsstörungen können Vorkehrungen getroffen werden, welche die notwendigen Betriebsabläufe sicher zu stellen helfen. Es empfiehlt sich, einen „Pandemieplan“ aufzustellen bzw. eine Rahmenbetriebsvereinbarung für den Pandemiefall mit dem Betriebsrat abzuschließen. Solche Planungen stellen sicher, dass das Unternehmen nicht unvorbereitet von einer Pandemie überrascht wird, sondern geeignete Krisenstrategien zur Verfügung hat, die im Falle eines Falles kurzfristig aktiviert werden können.

Arbeitnehmerentsendung

Arbeitnehmern steht im Fall der Entsendung in ausländische Gebiete, in denen das Virus auftritt, grundsätzlich kein Zurückbehaltungsrecht zu. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nach § 273 Abs.1 BGB nur ausnahmsweise, soweit die Leistung dem Arbeitnehmer unzumutbar ist. Dazu muss die Erbringung der Arbeitsleistung unter Umständen erfolgen, die für den Arbeitnehmer mit erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit einhergehen. Solange keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt, ist dies regelmäßig nicht der Fall.

Hält sich der Arbeitnehmer bereits im Ausland auf, so sind die Ausführungen zu den Arbeitsverhältnissen in Deutschland übertragbar: Dem Arbeitnehmer steht kein generelles Zurückbehaltungsrecht zu. Es obliegt

dem Arbeitgeber, einzelne Arbeitnehmer in Ausnahmefällen (bei einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit) von ihrer Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung zu entbinden.

Ob für Arbeitnehmer, die sich bereits im Ausland aufhalten, ein Anspruch auf vom Arbeitgeber finanzierte Rückkehr besteht, hängt ebenfalls vom Einzelfall ab. Dabei kommt es z. B. auf die geplante Aufenthaltsdauer des Arbeitnehmers und die Perspektive im Hinblick auf die Ausbreitung der Krankheit in den entsprechenden Regionen an.

Detailliertere Hinweise können Sie dem Leitfaden im Downloadbereich entnehmen.

Hilfen der LfA für mittelständische Unternehmen, auch der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern sowie der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) ist **die persönliche Hausbank** – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA und BBB. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Die LfA Förderbank Bayern verfügt über ein breites Förderinstrumentarium, um Unternehmen, die durch die Corona-Epidemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, rasch und gezielt zur Seite zu stehen. Schnelle und kostenlose Informationen – insbesondere zu Liquiditätshilfen – bietet die LfA-Förderberatung unter den folgenden Kontaktmöglichkeiten: **Telefon 089- 21 24-10 10; E-Mail: info@lfa.de**

Bei Bedarf wird die LfA-Task Force eingeschaltet, deren Experten die Krisensituationen analysieren, die betrieblichen Schwachstellen mit dem Unternehmen besprechen und Lösungswege aufzeigen.

Zur Überwindung von Liquiditätsengpässen stehen folgende Förderinstrumente zur Verfügung, die über die jeweilige Hausbank zu beantragen sind:

Universalkredit

Über den Universalkredit können Investitionen, Betriebsmittel (inkl. Waren) und Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis 500 Millionen Euro finanziert werden.

- Es sind Darlehen von 25.000 Euro bis zehn Millionen Euro möglich.
- Soweit bei kleinen oder mittleren Unternehmen ein Darlehen bis zwei Millionen Euro nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60-prozentige Haftungsfreistellung (bei LfA-Risiko bis 250.000 Euro im beschleunigten Verfahren) möglich.
- Weitere Informationen zum Universalkredit finden Sie im Download am Ende dieser Seite.

Akutekredit

Der Akutekredit ist das Spezialprogramm der LfA zur Finanzierung von Unternehmen in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten bei Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonsolidierungskonzepts. Förderfähig sind Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten (Kontokorrentkredite, Lieferantenverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten) sowie Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen.

- Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis 500 Millionen Euro.
- Der Darlehensbetrag liegt bei zwei Millionen Euro.

Bürgschaften

Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständischen Unternehmen.

- Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten.
- Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu fünf Millionen Euro möglich.

Die Meldung der Staatsregierung finden Sie hier:

<https://www.bayern.de/corona-pandemie-bayern-ruft-den-katastrophenfall-aus-veranstaltungsverbote-und-betriebsuntersagungen/>